

KURSORDNUNG

„WEITERBILDENDES STUDIUM ZUM TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FH)“

AN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Für das weiterbildende Studium zum TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FH) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Kursordnung.

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Diese Kursordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungen des weiterbildenden Studiums zum TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FH) der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnung dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Für die Aufnahme des Studiums zum TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FH) ist folgender Nachweis zu erbringen:
 - a) Abschluss eines Hochschulstudiums oder eines Studiums an einer Berufsakademie (BA) oder
 - b) allgemeine oder fachgebundene Hochschul- oder Fachhochschulreife oder ein vergleichbarer Abschluss, und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf und eine mindestens zweijährige, für das weiterbildende Studium förderliche Berufspraxis oder
 - c) mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten, für das weiterbildende Studium förderlichen Beruf und einer mindestens vierjährigen, für das weiterbildende Studium förderliche Berufspraxis.
- (2) Die Fachhochschule Schmalkalden erhebt für jedes Semester Studiengebühren. Das Nähere regelt der Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Das Studium kann im ersten Semester zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Dies setzt in der Regel voraus, dass sich mindestens 15 Teilnehmer für das weiterbildende Studium zum TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FH) immatrikulieren.
- (4) Die Anzahl der Studierenden pro Semester für das weiterbildende Studium zum TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FH) kann durch Beschluss des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften begrenzt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, welche Bewerber zu dem weiterbildenden Studium zugelassen werden.

§ 3

Ziel des weiterbildenden Studiums

Das Ziel des Studiums ist es, die Studierenden für anspruchsvolle Aufgaben in der Tourismuswirtschaft zu qualifizieren.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrangebot in der Studienform Fernstudium gliedert sich in drei Semester. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss der Studienzeit beträgt 1310 Unterrichtsstunden. Dies beinhaltet sowohl die erforderliche Zeit für das Selbststudium als auch für den Besuch der Präsenzveranstaltungen inklusive der Prüfungszeiten. Das Studium endet mit der Prüfung zum TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FH).
- (2) Das erste Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Rechnungswesen und Controlling
 - Rechtliche Grundlagen und Reiserecht
 - Personal- und Qualitätsmanagement
 - Tourismusökonomie
- (3) Das zweite Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Tourismusökologie und Nachhaltigkeit
 - Management touristischer Leistungsträger
- (4) Das dritte Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Strategisches und operatives Marketing
 - Veranstaltungsmanagement
 - Sonderformen des Tourismus
- (5) Der zeitliche Umfang der Lehrgebiete ergibt sich aus der Anlage.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) In dem weiterbildenden Studium zum TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FH) können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:
 1. Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden.
 2. Seminaristische Vorlesung
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
 3. Übung
Durcharbeiten von Lehrstoffen. Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten. Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.
 4. Selbststudium
Erarbeitung des Lehrstoffes anhand von Lehrheften mit Aufgaben und Lösungen sowie über Instrumente aus dem Bereich des E-Learnings.
- (2) Das weiterbildende Studium zum TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FH) beinhaltet sowohl Präsenzphasen als auch Selbststudienphasen, die mittels entsprechender Lehrhefte (Textteil, Aufgaben und Lösungen) absolviert werden.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (2) An den Prüfungsleistungen zum TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FH) kann nur teilnehmen, wer für das weiterbildende Studium zum TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FH) der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an

der Fachhochschule Schmalkalden das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist und die Studiengebühren entrichtet hat.

- (3) Die Studierenden müssen sich zu den vorgesehenen Fachprüfungen anmelden.
- (4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung zum TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FH) besteht aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit.
- (2) Fachprüfungen werden als Prüfungsleistungen während der Präsenzphasen abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge in Form einer Klausur. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 9 Abs. 1 benotet.

§ 9

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind schriftlich zu erbringen. Sie dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut sein.
- (2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (4) Die Dauer jeder schriftlichen Prüfungsleistung einer Fachprüfung wird bestimmt vom Gesamtstundenumfang gemäß Anlage. Sie beträgt:
 - 60 Minuten bei bis zu 70 Stunden
 - 90 Minuten bei über 70 Stunden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Abschlussarbeit durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der folgenden Präsenzphase verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Prüfung zum Tourismusbetriebswirt ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und die Abschlussarbeit mindestens mit ausreichend bewertet wurde. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung oder die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie sollen spätestens 6 Wochen nach dem Prüfungszeitraum verkündet werden.
- (4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird der Kandidat darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Prüfung zum TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FH) nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

§ 13

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14 Anrechnung von Prüfungsleistungen

An Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind und nicht im Rahmen von Prüfungen erbracht wurden, die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die durch diese Kursordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein aus fünf Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören mindestens drei Professoren der Fachhochschule Schmalkalden und bis zu zwei weitere sachkundige Personen mit Hochschulabschluss an. Mindestens vier Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Mitglied der FH Schmalkalden sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat Wirtschaft bestellt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Professor der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Kursordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren der Fachhochschule Schmalkalden, anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden regelmäßig nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung (§ 11).
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet
 1. über das Vorliegen der Studienvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)
 2. über die Durchführung des weiterbildenden Studiums (§ 2 Abs. 3)
 3. über die Zulassung zum Studium (§ 2 Abs. 4)
 4. über die Zulassungen zu den Prüfungen (§ 6)
 5. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10)
 6. über die Bestellung der Prüfer (§ 15).

- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Zweck und Durchführung der Prüfung

Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen und das methodische Instrumentarium der einzelnen Fachgebiete beherrscht.

§ 19

Art und Umfang der Prüfung

- (1) In folgenden Prüfungsgebieten sind Fachprüfungen abzulegen:
1. Betriebswirtschaftslehre und Personal- und Qualitätsmanagement
 2. Rechnungswesen und Controlling
 3. Rechtliche Grundlagen und Reiserecht
 4. Tourismusökologie und Nachhaltigkeit
 5. Management touristischer Leistungsträger
 6. Strategisches und operatives Marketing
 7. Veranstaltungsmanagement und Sonderformen des Tourismus
- (2) Außerdem ist im 3. Semester eine sechswöchige Abschlussarbeit zu schreiben, die spätestens sechs Monate nach Abschluss des 3. Semesters einzureichen ist. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 20

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich als Summe
- a) der jeweils mit dem Faktor 0,05 gewichteten Fachnoten in den Fächern „Rechnungswesen und Controlling“ sowie „Rechtliche Grundlagen und Reiserecht“ zuzüglich
 - b) der jeweils mit dem Faktor 0,10 gewichteten Fachnoten in den Fächern „Betriebswirtschaftslehre und Personal- und Qualitätsmanagement“ sowie "Tourismusökologie und Nachhaltigkeit" zuzüglich
 - c) der jeweils mit dem Faktor 0,15 gewichteten Fachnoten in den Fächern „Strategisches und operatives Marketing" sowie "Veranstaltungsmanagement und Sonderformen des Tourismus" zuzüglich
 - d) der mit dem Faktor 0,2 gewichteten Fachnote im Fach "Management touristischer Leistungsträger" zuzüglich
 - e) der mit dem Faktor 0,2 gewichteten Note der Abschlussarbeit.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote lautet:
- | | | |
|---|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = | nicht ausreichend |
- (4) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 21 Zertifikat

- (1) Ist die Prüfung bestanden, wird das Zertifikat TOURISMUSBETRIEBSWIRTIN (FACHHOCHSCHULE), abgekürzt TOURISMUSBETRIEBSWIRTIN (FH) bzw. TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FACHHOCHSCHULE), abgekürzt TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FH) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat das Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zertifikat wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Zertifikat einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Kursordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kursordnung vom 20.10.2010 außer Kraft.
- (2) Diese Kursordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/2014 das weiterbildende Studium zum TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FH) beginnen.
- (3) Nach dieser Kursordnung werden Studierende letztmalig im Sommersemester 2017 immatrikuliert.

Anlage:

Lehrgebiete des weiterbildenden Studiums zum TOURISMUSBETRIEBSWIRT (FH)

Lehrgebiete	Stundenumfang im 1. Semester			
	Präsenzzeit	Selbststudium	gesamt	ECTS
Betriebswirtschaftslehre	20	100	120	4
Rechnungswesen und Controlling	10	50	60	2
Rechtliche Grundlagen und Reiserecht	10	80	90	3
Personal- und Qualitätsmanagement	10	50	60	2
Tourismusökonomie	-	80	80	-
<i>Summe 1. Semester</i>	<i>50</i>	<i>360</i>	<i>410</i>	<i>11</i>

Lehrgebiete	Stundenumfang im 2. Semester			
	Präsenzzeit	Selbststudium	gesamt	ECTS
Tourismusökologie und Nachhaltigkeit	20	100	120	4
Management touristischer Leistungsträger	50	250	300	10
<i>Summe 2. Semester</i>	<i>70</i>	<i>350</i>	<i>420</i>	<i>14</i>

Lehrgebiete	Stundenumfang im 3. Semester			
	Präsenzzeit	Selbststudium	gesamt	ECTS
Strategisches und operatives Marketing	20	160	180	6
Veranstaltungsmanagement	-	90	90	3
Sonderformen des Tourismus	10	80	90	3
Abschlussarbeit	-	120	120	4
<i>Summe 3. Semester</i>	<i>30</i>	<i>450</i>	<i>480</i>	<i>16</i>
Gesamtstundenzahl Studium	150	1160	1310	41

Eine Präsenzstunde dauert 45 Minuten.